Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/10 2Ob65/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.2008

Norm

PartG §1
VerG §2

Rechtssatz

Hat eine politische Partei durch Hinterlegung ihrer Satzung beim Bundesministerium für Inneres gemäß § 1 Abs 4 Parteiengesetz Rechtspersönlichkeit erlangt, sind aber in diesem Zeitpunkt die organschaftlichen Vertreter entsprechend den in der Satzung vorgesehenen Organen noch nicht bestellt, so vertreten bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter in analoger Anwendung von § 2 Abs 2 Satz 2 VerG 2002 die Gründer gemeinsam die politische Partei.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 65/08k
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 65/08k
  Veröff: SZ 2008/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123386

Im RIS seit

10.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at